



## Landgericht Frankfurt (Oder)

### Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

.....

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt .....

gegen

.....

- Beklagte -

hier: Streitwertbeschwerde

.....

- Beschwerdeführer -

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) durch .....  
als Einzelrichter am 18. Oktober 2010 beschlossen:

I.

Die Streitwertbeschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Amtsgerichts Strausberg vom 22. September 2010 in der Fassung des Nichtabhilfebeschlusses des Amtsgerichts vom 11. Oktober 2010 wird zurückgewiesen.

II.

Das Verfahren ist gebührenfrei: Kosten werden nicht erstattet (68 Abs. 8 GKG).

III.

Die weitere Beschwerde wird nicht zugelassen.

#### **Gründe**

I.

Die Klägerin hat mit ihrer am 28. Januar 2010 bei Gericht eingegangenen Klage die Verurteilung der Beklagten zur Räumung und Herausgabe der von ihr in Besitz genommenen Mietwohnung sowie zur Zahlung rückständiger Mieten in einer Höhe von 846,50 € beantragt. Koch vor Zustellung der Klageschrift an die Beklagte hat die Klägerin ihre Räumungs- und Herausgabe klage zurückgenommen. Gleichwohl hat das Amtsgericht im schriftlichen Vorverfahren gegen die Beklagte am 31. März 2010 ein Versäumnisurteil erlassen, mit dem diese zur Räumung und Herausgabe der Mietwohnung und zur Zahlung rückständiger Mieten in Höhe von 846,50 € nebst Zinsen verurteilt worden ist. Den Streitwert hat das Gericht auf 4.273,22 € festgesetzt, darunter für die Räumungs- und Herausgabe klage gemäß § 41 Abs. 2 GKG auf 3.426,72 €. Das Versäumnisurteil ist der Beklagten am 7. April 2010 zugestellt worden, ohne dass diese hiergegen den Rechtsbehelf des Einspruchs eingelegt hat. Nach Erlass des Kostenfestsetzungsbeschlusses hat das Amtsgericht mit richterlicher Verfügung vom 7. September 2010 den Prozessbevollmächtigten der Klägerin darauf hingewiesen, dass das Räumungsurteil infolge der übersehenen Klagerücknahme nichtig sei und dass beabsichtigt sei, den Streitwert ab dem 16.02.2010 auf 846,50 € neu festzusetzen.

Hiergegen hat sich der Prozessbevollmächtigte mit Schreiben vom 20.09.2010 gewandt.

Mit Beschluss vom 22. September 2010 hat das Amtsgericht die im Versäumnisurteil vom 31.03.2010 erfolgte Streitwertfestsetzung aufgehoben und den Streitwert bis zum 16.02.2010 auf 4.273,22 € und danach auf 846,50 € festgesetzt. Zur Begründung hat das Amtsgericht auf den Umstand der Klagerücknahme hingewiesen.

Hiergegen hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin aus eigenem Recht fristgemäß Beschwerde eingelegt, mit der er die Beibehaltung der ihm günstigen bisherigen Streitwertfestsetzung erreichen will. Er vertritt die Auffassung, dass das Amtsgericht nicht berechtigt sei, von Amts wegen den festgesetzten Streitwert zu ändern. Im Übrigen

meint er, das Amtsgericht habe mit seiner Entscheidung in die materielle Rechtskraft des Versäumnisurteils eingegriffen. Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

Die gemäß § 32 Abs. 2, § 68 Abs. 1 Satz 1, 4 GKG in Verbindung mit § 66 Abs. 2, 3. GKG statthafte Streitwertbeschwerde ist zulässig, da der Wert des Beschwerdegegenstandes den Zulässigkeitswert von 200 € übersteigt.

In der Sache ist die Beschwerde aber nicht begründet.

Das Amtsgericht war gemäß § 63 Abs. 3 GKG berechtigt und verpflichtet, die in das Versäumnisurteil vom 31. März 2010 in Beschlussform eingefügte Streitwertfestsetzung zu ändern.

Gemäß § 63 Abs. 3 GKG ist eine Änderung der endgültigen Festsetzung des Kostenstreits durch das Gericht der ersten Instanz unter anderem dann zulässig, wenn die Rechtslage dies gebietet; dies ist dann der Fall, wenn die bisherige Festsetzung des Kostenstreitwerts rechtsfehlerhaft erfolgt war. In einem solchen Fall ist das Gericht sogar verpflichtet, die Änderung des Kosten Streitwerts vorzunehmen; Ermessen steht ihm hierbei nicht zu (herrschende Meinung und Rechtsprechung; vgl. statt vieler: OLG Köln VersR 1992, 1028; Hartmann, Kostengesetz, 40. Aufl. § 63 GKG Rn. 38 mwN). Eines Antrags einer Partei bedarf es grundsätzlich nicht; die Änderung der Festsetzung des Kostenstreitwerts hat vielmehr von Amts wegen zu erfolgen (vgl. Hartmann a.a.O. § 63 GKG Rn. 39 mwN).

In der Sache war die Änderung des Kostenstreitwertes durch das Amtsgericht notwendig geworden, da es diesen in der Annahme einer anhängigen Räumungsklage noch zum Zeitpunkt des Erlasses des Versäumnisurteils festgesetzt hat. Hierzu war das Amtsgericht aber nicht mehr berechtigt, da mit der Rücknahme der Räumungsklage durch die Klägerin kein Prozessrecht Verhältnis in Ansehung der Räumungsklage mehr existent war. Ein gleichwohl hierüber erlassenes Urteil ist nichtig.

Der Beschlussfassung über die Streitwertänderung steht auch nicht § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG entgegen, da zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung die 6-Monatsfrist noch nicht abgelaufen war. Diese beginnt nämlich erst mit der Rechtskraft der Entscheidung, die hier erst mit Ablauf der Einspruchsfrist nach Zustellung des Versäumnisurteils begann und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Amtsgericht noch nicht abgelaufen war.

Entgegen der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers greift das Amtsgericht mit seiner Entscheidung auch nicht in die materielle Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung ein. Abgesehen davon, dass das Räumungsurteil nichtig ist, entfaltet der Streitwertbeschluss allenfalls eine materielle Rechtskraft, die jedoch aufgrund gesetzlicher Regelung in § 63 Abs. 3 GKG der Änderung der Streitwertfestsetzung nicht entgegensteht.

I.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 68 Abs. 3 GKG.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der weiteren Beschwerde nach § 66 Abs. 4 GKG in Verbindung mit § 574 ZPO liegen nicht vor.

.....